

## Richtlinie für Selbstbediener/Selbsterfasser

Anlieferung ausserhalb der Öffnungszeiten bei der KVA Linth



## 1 Grundlage

Grundsätzlich kann in der KVA Linth alles angeliefert werden, was nicht wiederverwertet werden kann und brennbar ist, sofern der Abfall die Voraussetzungen der Annahmerichtlinien erfüllt.

Die vorliegende Richtlinie regelt insbesondere den Ablad von Abfällen ausserhalb der Öffnungszeiten.

## 2 Gesetze

Gesetze, wie das Umweltschutzgesetz (USG), die Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), die Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS), die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA), die Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), die gemeindeeigenen Abfallreglemente usw. sind von allen Anlieferern jederzeit einzuhalten.

Ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Annahme betreffend «Art der Abfälle» stark eingeschränkt, siehe dazu Kapitel 9.

## 3 Sicherheit

Neben dem strikten Rauchverbot in der Anlieferung ist speziell beim Aufenthalt an der Bunkerante besondere Vorsicht geboten. Der Aufenthalt an der offenen, ungesicherten Bunkerante ist grundsätzlich verboten. Die automatischen Sicherheitseinrichtungen (Barrieren und Schnellauftore) sind gemäss deren Bestimmungen zu nutzen und dürfen nicht ausser Betrieb genommen werden. Jegliches Betreten des Bunkers zur Bergung von verlorenen und/oder fälschlicherweise entsorgten Gegenständen ist aus Gründen der Sicherheit strengstens untersagt. Weiter gelten die in der Industrie üblichen Sicherheitsbestimmungen.

## 4 Karten/Fahrzeuge

Die RFID-Karten sind eindeutig den einzelnen Fahrzeugen zugeordnet. Eine Verwendung der Karte für andere Fahrzeuge, sowie der Einsatz von Wechsel-Schildern ist im Zusammenhang mit der Selbsterfassung verboten.

## 5 Datenerfassung/Wägung

Vor und nach dem Abladeprozess hat zwingend die kundenspezifische Datenerfassung am Selbstbedienungsterminal im Waaghaus, sowie die Wägung gemäss Bedienungsanleitung zu erfolgen. Presswagen mit hinterlegtem Fix-Tara müssen lediglich vor dem Abladeprozess erfasst bzw. gewogen werden.

Bei Unklarheiten oder einem Ausfall der Selbsterfassung kann über die Gegensprechanlage im Waaghaus das KVA-Schichtpersonal kontaktiert werden.

## 6 Waagschein

Der aus dem Thermodrucker stammende Waagschein ist vor Ort auf die Richtigkeit zu kontrollieren. Unstimmigkeiten sind schnellstmöglich unter 055 617 27 40 zu melden.

## 7 Abladestellen

Im Zusammenhang mit der Selbsterfassung stehen die Tore 2-4 zur Verfügung.

Die Abladestellen 8-10, in der hinteren Halle, stehen ausserhalb der Öffnungszeiten nicht zur Verfügung.

## 8 Einschränkungen

Aufgrund von baulichen Massnahmen an der Anlage oder von Revisionen kann es auch ausserhalb der Öffnungszeiten zu vereinzelt Einschränkungen und/oder kurzzeitigen Sperrungen der Abladestellen kommen.

## 9 Art der Abfälle

Ausserhalb der Öffnungszeit dürfen neben dem normalen Siedlungsabfall, ausschliesslich vorsortierte oder geschredderte Abfälle angeliefert werden. Übergrosses Stückgut wie zum Beispiel Eisenbahnschwellen, Holzbalken, Latten, Möbel, Schläuche, Bänder, Blachen, Folien oder Stoffbahnen muss vor der Anlieferung zwingend stark zerkleinert werden.

Weiter ist die Anlieferung von Spezialabfällen, insbesondere von VeVA-pflichtigen Stoffen, ausserhalb der Öffnungszeiten verboten. Dieses Verbot ausserhalb der offiziellen Anlieferzeiten gilt auch für Gummiketten von Raupenfahrzeugen, Reifen aller Art, Bauschutt, Elektroschrott, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Die Anlieferung von folgenden Stoffen ist generell verboten:

- Flüssige Abfälle mit einem Flammpunkt kleiner 55°C
- Isolations- und Dämmmaterial (Glaswolle, Steinwolle, etc.)
- Stark staubende Abfälle (Toner, pulverförmige Prozessrückstände etc.)
- Asche aus Holzfeuerungen
- Tierkadaver
- Druck- und Campinggasbehälter (egal ob gefüllt oder leer!)
- Munition und Sprengstoffe

## 10 Abführen von Abfällen/Wertstoffen

Sämtliche Abfälle und Wertstoffe auf dem Areal sind Eigentum der KVA Linth. Das Abführen von Stoffen aller Art wird als Diebstahl bezeichnet und dementsprechend verzeigt.

Ausgenommen davon sind die mit der KVA Linth abgesprochene Fuhren, welche durch aushändigen von speziellen Selbstbedienungskarten (Beispielsweise gekennzeichnet mit «Schlacke») ausdrücklich bewilligt wurden.

## 11 Video

Aus Sicherheitsgründen ist das ganze Areal der KVA Linth videoüberwacht. Die KVA Linth behält sich das Recht vor, anhand der Bilder aus der Videoüberwachung regelmässige Stichproben bezüglich Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, Datenerfassung, Anliefermaterial und Abladeprozess zu machen.

## 12 Datenschutz

Die KVA Linth erklärt hiermit ausdrücklich, dass persönlichen Daten (Videoaufnahmen) nicht an Dritte weitergeben werden. Die KVA Linth behält sich jedoch das Recht vor, zur Beweisführung und/oder im Rahmen von Ermittlungen auf die entsprechenden Daten zurückzugreifen.

## 13 Vorbehalt

Die KVA Linth behält sich jederzeit das Recht vor, aus betrieblichen Gründen, oder aufgrund der Nichteinhaltung von Richtlinien, Sicherheit und Anweisungen, oder aufgrund einer schlechten Zahlungsmoral, das Kundenkonto für einzelne Anlieferer vorübergehend oder dauerhaft zu sperren.

## 14 Busse

Grobe Verstösse gegen diese Richtlinie werden ohne Verwarnung mit einer Busse von pauschal CHF 1'000.00 bestraft und haben eine sofortige Sperrung der Selbstbedienung zur Folge.

## 15 Haftung

Der Aufenthalt auf dem Areal sowie das Abladen erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung.

- Die Haftung für Schäden an Personen und Fahrzeugen werden grundsätzlich abgelehnt, insbesondere bei Unfällen, die aus Nichtbeachtung der Richtlinien entstehen.
- Für Schäden an der Anlage (speziell an Toren, Torsteuerungen, Gebäuden, Stahl- und Betonbauten) haften die Anlieferer.
- Für Schäden an anderen Fahrzeugen oder an Personen gilt die Haftung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen.

## 16 Gültigkeit

Die jeweils gültige Richtlinie steht auf der Webseite der KVA Linth - [www.kva-linth.ch](http://www.kva-linth.ch) - zum Download bereit. Die Anlieferer sind angehalten, sich in regelmässigen Abständen selbstständig über allfällige Änderungen in den Richtlinien zu informieren und diese an ihr Personal weiterzuleiten.

## 17 Inkraftsetzung

Diese Richtlinie tritt rückwirkend per 01.03.2019 in Kraft.

## 18 Instruktion/Bestätigung

Die Geschäftsführer der zur Selbsterfassung zugelassenen Firmen tragen die Verantwortung, dass ihr Personal hinsichtlich dieser Richtlinie instruiert und geschult wurde.

Hiermit bestätige ich die Richtlinien für Selbstbediener/Selbsterfasser gelesen, verstanden und an meine Chauffeure/Chauffeusen weitergegeben zu haben.

Ort/Datum .....

Firma .....

Unterschrift .....